

Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung  
"Hirnkirchen-West"  
gem. § 34 BauGB  
für den Gemeindeteil Hirnkirchen  
Flurst. Nr. 8/1, 8/2, 176/1,  
Teilflächen von Nr. 8, 176, 179  
Gemarkung Hirnkirchen

Maßstab:

1 : 1000

Datum:

22.05.2001

Änderungen:

—  
—  
—  
—  
—  
—

WS-LANDCADD



**Landschaftsarchitekturbüro**

Albert Schneider Dipl.Ing. Landschaftsarchitekt

Wolframstr.14

85395 Billingsdorf

Tel. 08168/963033

Fax 08168/963034

E-Mail: [Schneider-Wolfersdorf@t-online.de](mailto:Schneider-Wolfersdorf@t-online.de)

Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 in  
Verbindung mit Einbeziehungssatzung gem. § 34  
Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB  
für den Gemeindeteil Hirnkirchen - West

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) erläßt der Markt Au i.d. Hallertau nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Freising folgende

## S a t z u n g

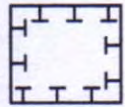
### Planzeichen als Festsetzungen



Grenze des räuml. Geltungsbereiches

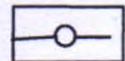


private Grünfläche

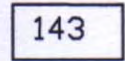


Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### Planzeichen als Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



bestehende Grundstücksgrenze



Flurnummern z.B. Fl.Nr. 179

### A) Festsetzungen:

#### § 1

Die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen der Flurstücke Nummer 8, 176 und 179, sowie die Flurstücke Nummer 8/1, 8/2 und 176/1 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M. 1 : 1000).

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Pflanzgebote für ausgewiesene private Grünflächen:  
Es ist entweder ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung je 60 qm  
oder ein heimischer Laubbaum 2. Ordnung je 40 qm  
oder ein Obstbaum mit mindestens 5m Wuchshöhe je 40 qm  
zu pflanzen.

Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestands-  
sicherung zu pflegen und gegen Wildschäden zu schützen. Ausfälle  
sind umgehend zu ersetzen.

§ 4

Grundstückszufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger  
Bauweise zu erstellen. Es ist sicher zu stellen, dass durch die neu  
versiegelten Flächen keine Abflussbeschleunigung oder andere Nach-  
teile für Nachbargrundstücke entstehen.


§ 5

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B) Hinweise:

1) Mit Bauanträgen ist in Abstimmung mit der Unteren Natur-  
schutzbehörde ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Au i.d. Hallertau, 25. Juli 2001

  
.....  
Ecker  
(1. Bürgermeister)

